

G E S E T Z B L A T T

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 j

Berlin, den 29. September 1950 •] Nr. 109

kig	Inhalt	Seite
19.9.50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern	1017
21.9.50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern	1018
21.9.50	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den Maschinen -Ausleih-Stationen und volkseigenen Gütern durch die Deutsche Notenbank)	1019
5.9.50	Bekanntmachung über Verkaufspreise, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich für Spiritus	1023
	Berichtigungen	1024

Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe
für Klein- und Mittelbauern.

» Vom 19. September 1950

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil B des Gesetzes:

§ 1

Unter die Vorschriften des § 8 des Gesetzes fallen alle Personen, die nach dem 9. November 1918

- a) auf Grund eines gesetzlich geregelten ländlichen Siedlungsverfahrens eine Siedlerstelle oder Anliegerland erworben oder
- b) durch privaten Landerwerb aus Großgrundbesitz über 100 ha unter siedlungsähnlichen Bedingungen eine selbständige Landwirtschaft nachweislich begründet haben.

§ 2

(1) Der Herabsetzung um 50% unterliegen diejenigen Schulden, die bei der Durchführung eines Siedlungsverfahrens oder infolge privaten Landerwerbs j gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung entstanden sind.

(2) Für die Neufestsetzung der Schuld ist ein Entschuldungsantrag zu stellen, der von den unter das Gesetz fallenden Altsiedlern bei einer Filiale oder Außenstelle der Deutschen Investitionsbank oder einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse spätestens bis zum 15. November 1950 einzureichen ist.

(3) Mit dem Entschuldungsantrag sind sämtliche im Besitz der Altsiedler befindlichen Unterlagen über die Ursprungsschuld einzureichen. Die Altsiedler haben den Nachweis über bereits geleistete Zahlungen zu führen.

(4) Als Nachweis für die Höhe der Piestschuld und der geleisteten Zahlungen sind z. B. anzuerkennen:

- I. Siedlungsvertrag,

2. Quittungen und Belege über geleistete Rückzahlungen und über Zins- und Tilgungsleistungen,

3. Bank- oder Postscheckauszüge,

4. Erklärung einer öffentlichen Stelle oder eines Kreditinstitutes über den Empfang und die Weiterleitung geleisteter Zahlungen,

5. Zahlungsaufforderungen, aus denen der Stand des Restkapitals hervorgeht,

6. Grundbuchauszug.

§ 3

(1) Die für die Entgegennahme der Anträge zuständigen Kreditinstitute sind verpflichtet, die vorgelegten Unterlagen kostenfrei zu prüfen und die Restschuldsumme festzustellen.

(2) Sofern keine Unterlagen erbracht worden sind, haben die Kreditinstitute den zuständigen Länderfilialen der Deutschen Investitionsbank lediglich von der Einreichung des Antrages Mitteilung zu machen.

(3) Als Restschuldsumme im Sinne des § 8 des Gesetzes gilt derjenige Betrag, der sich aus der nachgewiesenen Rückzahlung auf das Ursprungskapital (Vorlasten und Siedlerkredite) oder aus dem Barwert der festgesetzten „tragbaren Rente“ errechnet, die an Stelle der Ursprungsleistungen getreten ist. Die rückständigen Leistungen werden vor der Herabsetzung dem Restkapital zugeschlagen.

(4) Für die Errechnung des Restkapitalwertes ehemaliger Renten ist ein Zinssatz von 4% zugrunde zu legen. Das herabgesetzte Restkapital wird als Hypothek in das Grundbuch eingetragen.

(5) Die herabgesetzte Restschuldsumme ist auf volle 100 DM nach unten abzurunden. Die sich daraus ergebende Differenz ist sofort zu begleichen.

§ 4

Nach Feststellung der herabgesetzten Restschuldsumme ist von dem zuständigen Kreditinstitut ein Schuldschein dem Altsiedler zur Unterschriftsleistung vorzulegen.